

Informationsschreiben Corona

Stand 24.03.2020

Höhenstraße 38

63829 Krombach

Tel: 06024 / 633438

Fax: 06024 / 634276

E-Mail: info@rundholz-nesse.de

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

Erthalstr. 13

63739 Aschaffenburg

Tel: 06021 / 1509960

E-Mail: info@stb-zengel.de

(ehemals Steuerberatung Edgar Zengel)

www.rundholz-nesse.de

das Corona Virus nimmt uns in allen Lebensbereichen gefangen. Jedes Unternehmen ist betroffen.

Aufgrund der Umsatzrückgänge und der staatlich angeordneten Schließungen stehen viele Unternehmen auf der Kippe. Deshalb möchten wir Sie hiermit über die von der Bayerischen Staatsregierung bereitgestellten Mittel informieren.

Bereits am 16.03.2020 wurde durch die Bayerische Staatsregierung unter Führung des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder und des Bayerischen Wirtschaftsministers Hubert Aiwanger aufgrund der „Corona-Krise“ der Katastrophenfall für Bayern ausgerufen.

Die Umsatzeinbußen sind vor allem in kleinen und mittelständigen Unternehmen deutlich spürbar. Deshalb hat die Bayerische Staatsregierung ein „Corona-Schutzschirmverfahren“ mit einem Volumen von 10 Mrd. € bereitgestellt. Weitere Hinweise hierzu erhalten Sie unter:

<https://www.stmiwi.bayern.de/coronavirus/>

Maßnahmen der Bundesregierung, sowie das Schutzschirmverfahren für die Bayerische Wirtschaft:

1. Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld kann bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden (siehe dazu unser Sonderrundschreiben Kurzarbeitergeld)

Wird in Folge des Corona Virus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen.

Darüber hinaus werden – wie von Bayern gefordert – erweiterte Kurzarbeitsregelungen umgesetzt. Im Einzelnen soll es folgende Erleichterungen geben:

Das Erfordernis, dass mindestens ein Drittel der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen ist, wird auf eine Schwelle von 10 Prozent abgesenkt.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.

Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird teilweise oder vollständig verzichtet.

Auch Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld beziehen.

Wie bereits am 29.01.2020 von der Bundesregierung beschlossen, soll im gleichen Zuge eine Verlängerung des Kurzarbeitergeldbezugs von 12 auf 24 Monate ermöglicht werden.

2. Hilfe für Selbständige

Auch Selbständige haben einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz wenn sie wegen der Anordnung einer Quarantäne Verdienstauffälle haben. Anders als Arbeitnehmer, müssen sie sich aber direkt an die zuständige Behörde wenden. Das ist in Bayern

Informationsschreiben Corona

Stand 24.03.2020



STEUERBERATUNG

Evelyn Rundholz-Nesse

Dipl.-Finanzwirtin (FH) | Steuerberaterin

Höhenstraße 38
63829 Krombach

Tel: 06024 / 633438

Fax: 06024 / 634276

E-Mail: info@rundholz-nesse.de

Erthalstr. 13
63739 Aschaffenburg

Tel: 06021 / 1509960

E-Mail: info@stb-zengel.de
(ehemals Steuerberatung Edgar Zengel)

www.rundholz-nesse.de

die jeweilige Bezirksregierung (z.B. Regierung von Unterfranken). Als Nachweis des Verdienstauffalls kann zum Beispiel die Bescheinigung des Finanzamts über die Höhe des letzten Jahreseinkommens dienen.

3. **Soforthilfe**

Besonders Freiberufler sowie kleine und mittelständige Unternehmen sind von der Corona-Krise betroffen. Hierfür hat die Bayerische Staatsregierung ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, durch das die Betriebe und Freiberufler nicht in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sollen. Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine Liquidität vorhanden ist. Die Soforthilfe kann erst dann in Anspruch genommen werden wenn das verfügbare liquide Privatvermögen eingesetzt wurde. Unter liquides Privatvermögen fällt keine langfristige Altersvorsorge oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden. Der Antragsteller versichert Eides stattlich, dass alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden. Bei nachträglichen Prüfungen kann es vorkommen, dass Unternehmen, welche nicht zunächst mit Privatvermögen die Liquidität unterstützt haben die Soforthilfe zurückzahlen müssen.

Anträge können alle gewerblichen Unternehmen, sowie Freiberufler mit bis zu 250 Erwerbstätigen, die ihren Firmensitz in Bayern haben, stellen.

Die Soforthilfe staffelt sich nach der Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Erwerbstätigen:

- Bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro
- Bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro
- Bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro
- Bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro

Den Förderantrag können Sie sich jederzeit auf unserer Homepage, sowie auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums downloaden.

Der Antrag muss ausgefüllt und unterschrieben per Mail, Fax oder per Post an die zuständige Bewilligungs- und Vollzugsbehörde gesendet werden. Die Bewilligungs- und Vollzugsbehörde wird in unmittelbarer Zeit die Soforthilfe auf das Konto des Antragstellers überweisen.

Ihre zuständige Behörde finden Sie auf dem beigefügten Schreiben des Wirtschaftsministeriums Bayern oder unter: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>.

4. **Steuerstundungen und Anpassung der Vorauszahlungen**

Durch ein vereinfachtes Vordrucksverfahren soll es jedem Einzelnen ermöglicht werden die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer sowie die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf Null setzen zu lassen. Da noch keine bundeseinheitliche Regelung beschlossen wurde gilt aktuell folgendes:

Im konkreten Einzelfall können Finanzämter auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat verzichten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass für die fehlende Liquidität die Corona-Pandemie verantwortlich ist.

Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen sollen verzichtet werden.

Informationsschreiben Corona

Stand 24.03.2020



STEUERBERATUNG

Evelyn Rundholz-Nesse

Dipl.-Finanzwirtin (FH) | Steuerberaterin

Höhenstraße 38

63829 Krombach

Tel: 06024 / 633438

Fax: 06024 / 634276

E-Mail: info@rundholz-nesse.de

Erthalstr. 13

63739 Aschaffenburg

Tel: 06021 / 1509960

E-Mail: info@stb-zengel.de
(ehemals Steuerberatung Edgar Zengel)

www.rundholz-nesse.de

Ihre direkten Ansprechpartner sind die Gemeinden und Finanzbehörden. Natürlich können Sie jederzeit auf unsere Unterstützung bei den Anträgen und Fragestellungen rund um das Thema „Steuer“ hoffen. Vordrucke zur Beantragung der Steuerstundungen finden Sie zum Download auf unserer Homepage oder unter <https://www.finanzamt.bayern.de?doc=104233>

Auf Vollstreckungsmaßnahmen bzw. Säumniszuschläge werde bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona Virus betroffen sei.

5. **Aussetzung der Insolvenz-Antragspflicht**

Um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona Pandemie in finanzielle Schieflage geraten sind und Liquiditätshilfe in Anspruch nehmen wollen, soll die Insolvenz-Antragspflicht bis 30.09.2020 ausgesetzt werden. Eine entsprechende Regelung bereitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor.

6. **KfW & LfA-Kredite**

Für mittelständige Unternehmen werden Sofortkredite bei der LfA-Förderbank sowie der KfW-Förderbank zur Verfügung gestellt. Bitte kontaktieren Sie hierzu Ihren zuständigen Bankberater ihrer Hausbank. Bei Hilfestellung zur Einreichung der nötigen Unterlagen sind wir Ihnen weiterhin gerne behilflich.

7. **Umsatzsteuer 1/11 Vorauszahlungsrückerstattung**

1/11-Sondervorauszahlungen sind nötig, wenn ein Unternehmen den Voranmeldezeitraum der Umsatzsteuer durch eine Dauerfristverlängerung um einen Monat verschieben möchte. Die Summe der 1/11-Vorauszahlung wird anhand der im Vorjahr gezahlten Umsatzsteuer berechnet. Diese wird in der Regel nach der Dezember Voranmeldung gezahlt und am Ende des Jahres mit der letzten Voranmeldung wieder verrechnet.

Um die Liquidität der Unternehmen zu gewährleisten kann diese Vorauszahlung den Unternehmen zurück erstattet werden. Die Dauerfristverlängerung bleibt dennoch weiterhin bestehen. Hierzu können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.

8. **Milliardenpaket gegen Corona-Abschwung**

Die Bundesregierung möchte am Freitag den 27.03.2020 mehrere große Schutzschirme verabschieden.

Kleine Firmen und sogenannte Solo-Selbstständige wie Künstler/innen und Pfleger/innen sollen über drei Monate Zuschüsse von bis zu 15.000 Euro erhalten. Hierbei sollen Unternehmen mit maximal 5 Mitarbeitern bis zu 9.000 Euro erhalten und Unternehmen bis 10 Mitarbeiter bis zu 15.000 Euro.

Großunternehmen sollen über Stabilisierungsfonds mit Geld versorgt werden können und der Staat soll sich notfalls auch an den Firmen beteiligen können. Weiter Informationen hierzu sind bisher noch nicht bekannt gegeben.